

Kostensatzung der Landesärztekammer Hessen

vom 13. Dezember 1993 (HÄBL 1/1994, S. 30-31), geändert am 4. Januar 1995 (HÄBL 2/1995 S. 62), am 6. Dezember 1995 (HÄBL 1/1996 S. 32), am 2. Dezember 1996 (HÄBL 1/1997, S. 22), am 1. Dezember 1997 (HÄBL 1/1998, S. 29), am 11. Januar 1999 (HÄBL 2/1999, S. 67), am 22. Januar 2001 (HÄBL 2/2001, S. 82), am 3. Dezember 2001 (HÄBL 1/2002, S. 705-706), am 2. Dezember 2002 (HÄBL 1/2003, S. 53), am 3. Dezember 2003 (HÄBL 1/2003, S. 54-55), am 7. Dezember 2004 (HÄBL 1/2005, S. 68), am 13. Juli 2005 (HÄBL 9/2005, S. 642-643), am 5. Dezember 2005 (HÄBL 1/2006, S. 67), am 6. Dezember 2006 (HÄBL 1/2007, S. 58), am 10. April 2007 (HÄBL 5/2007, S. 333), am 5. Dezember 2007 (HÄBL 1/2008, S. 48), am 1. Dezember 2008 (HÄBL 1/2009, S. 75), am 5. Mai 2010 (HÄBL 6/2010, S. 393), am 8. Dezember 2010 (HÄBL 1/2011, S. 58), am 15. Juni 2011 (HÄBL 7/2011, S. 440), am 7. Dezember 2011 (HÄBL 1/2012, S. 62), am 30. März 2012 (HÄBL 5/2012, S. 336), am 6. Dezember 2012 (HÄBL 1/2013, S. 56), am 11. Dezember 2013 (HÄBL 1/2014, S. 47), am 1. Oktober 2014 (HÄBL 11/2014, S. 661) und am 10. Dezember 2014 (HÄBL 1/2015, S. 47) am 3. Juni 2015 (HÄBL 7/8/2015, S. 454), am 13. Dezember 2016 (HÄBL 1/2017, S. 50), am 5. April 2017 (HÄBL 7/8/2017, S. 448), am 28. November 2017 (HÄBL 1/2018, S. 53), am 27. November 2018 (HÄBL 1/2019, S. 52-53), am 26. März 2019 (HÄBL 7/8, S. 487), am 22. September 2020 (HÄBL 11/2020, S. 634) und am 1. Dezember 2020 (HÄBL 1/2021, S. 47), zuletzt geändert am 30. November 2021 (HÄBL 1/2022, S. 55)

§ 1

Für Amtshandlungen und die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen sowie für besondere Leistungen werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem als Anlage beigefügten allgemeinen Kostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in ihrer jeweiligen Fassung sind anzuwenden, soweit diese Kostensatzung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 3

- (1) Kostengläubiger ist die Landesärztekammer Hessen.
- (2) Kostenschuldner ist,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Landesärztekammer Hessen abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Kostenschuldner für die Zwischen-, Abschluss- und Wiederholungsprüfungen der Medizinischen Fachangestellten sowie für die Maßnahmen der Überbetrieblichen Ausbildung ist der ausbildende Arzt bzw. die Ausbildungsstätte.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

Anlage: Kostenverzeichnis

I.	Gebühren	Euro
1000	Allgemeine Gebühren	Euro
1100	Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, soweit in der Kostensatzung weder eine besondere Gebühr bestimmt ist, noch Kostenfreiheit vorgesehen ist	von 1,00 bis 75,00
1110	Ausstellung eines Certificates of Good Standing (CGS)	60,00
1120	Bestätigung der Arzteigenschaft für Nichtmitglieder	
1121	Grundgebühr	25,00
1122	Zusatzgebühr bei Bestätigungen mit mehr als einem Arzt, je weiterem Arzt	25,00
1200	unbesetzt	
1300	Beglaubigungen von Urkunden	
1310	Grundgebühr bei Beglaubigung - durch die Bezirksärztekammern - durch sonstige Stellen der Landesärztekammer Hessen	5,00 von 10,00 bis 25,00
1320	Zusatzgebühr ab dem zweiten Dokument	2,00
1400	Ersatz-/Zweitausfertigung von Urkunden/Zeugnisse/ Briefe	von 10,00 bis 60,00
1500	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit in der Kostensatzung weder eine besondere Gebühr bestimmt ist, noch Kostenfreiheit vorgesehen ist	von 50,00 bis 120,00
1600	Arzttausweise, Signaturkarten, eHBA und Apps	
1610	Sichtausweis in Scheckkartenformat	gebührenfrei
1620	Bestätigung der Arzteigenschaft in schriftlicher oder elektronischer Form zur Vorlage bei einem Trusted Service Provider (TSP), für eine Signaturkarte oder einen elektronischen Heilberufausweis (eHBA)	gebührenfrei
1630	Applikationen (Mobile Apps)	von 0,00 bis 15,00
1700	Bearbeitungsgebühr bei Vollstreckungsmaßnahmen	von 100,00 bis 300,00
	Arzt-Notfall-Schild Sonstige Abzeichen, Schilder, Plaketten	15,00 2,50
1800	Abgabe von Informationsmaterial, Musterverträgen usw.	von 1,50 bis 15,00
2000	Weiterbildungswesen Ärztinnen und Ärzte	Euro
2100	Anerkennung von Gebiets-/Facharztbezeichnungen nach der WBO	
2110	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung der 1. Gebiets-/Facharztbezeichnung	350,00
2120	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung der 1. Gebiets-/Facharztbezeichnung, sofern der Prüfling nicht § 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Beitragsordnung unterfällt	100,00
2130	Prüfungsgebühr bei jeder weiteren Gebiets-/Facharztbezeichnung	350,00

2140	Wiederholungsprüfung Gebiets-/Facharztbezeichnung	350,00
2200	Anerkennung von Schwerpunktbezeichnungen nach der WBO	
2210	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung einer Schwerpunktbezeichnung	350,00
2220	Wiederholungsprüfung	350,00
2300	Anerkennung von Zusatzweiterbildungen nach der WBO	
2310	Prüfungsgebühr bei Verfahren zur Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	275,00
2320	Wiederholungsprüfung	275,00
2330	Gebühr für die Erteilung einer Zusatzbezeichnung ohne Prüfung	250,00
2340	Gebühr für die Erteilung einer Zusatzbezeichnung ohne Prüfung, sofern der Prüfling nicht § 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Beitragsordnung unterfällt	100,00
2400	Vorwegbescheid für eine Weiterbildungsbezeichnung	
2410	Vorwegbescheid für eine Weiterbildungsbezeichnung	200,00
2420	Vorwegbescheid für eine Weiterbildungsbezeichnung soweit eine Kostenübernahmeerklärung des Arbeitgebers vorliegt	150,00
2500	Weiterbildungsbefugnis	
2510	Weiterbildungsbefugnis im stationären Bereich	200,00
2520	Weiterbildungsbefugnis im ambulanten Bereich	100,00
2530	Weiterbildungsbefugnis bei Überprüfung einer bereits bestehenden Weiterbildungsbefugnis infolge einer neuen WBO	gebührenfrei
2600	Anerkennung nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften	
2610	Gebühr bei Verfahren zur Anerkennung gemäß Rettungsdienstgesetz	210,00
2620	Gebühr bei Verfahren zur erstmaligen Anerkennung eines Fachkundenachweises nach Strahlenschutzgesetz/ Strahlenschutzverordnung	210,00
2622	Gebühr bei Verfahren zur ergänzenden Anerkennung eines Fachkundenachweises nach Strahlenschutzgesetz/ Strahlenschutzverordnung	75,00
2700	Gebühren bei Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Weiterbildungsqualifikationen	
2710	Gebühr bei automatischer Anerkennung einer Weiterbildungsbezeichnung gemäß §§ 18/ 18a WBO	100,00
2720	Gleichwertigkeitsprüfung einer Weiterbildungsbezeichnung gemäß §§ 19/19a WBO	von 250,00 bis 1.500,00
2730	Erteilung einer EU-Konformitätsbescheinigung für eine Weiterbildungsbezeichnung	55,00
2800	Anerkennung von Kursen und Weiterbildungsveranstaltungen gemäß § 4 Abs. 8 WBO oder Vorgaben der Bundesärztekammer	von 50,00 bis 500,00
2900	Anerkennung der Gleichwertigkeit ausländischer ärztlicher Tätigkeiten im tarifrechtlichen Sinne	von 50,00 bis 150,00
3000	Berufsbildung: Medizinische Fachangestellte	Euro
3100	Berufsausbildung	
3110	Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Berufsausbildungsverzeichnis	35,00
3111	Unbesetzt	
3112	Unbesetzt	
3120	Berichtsheft – Ersatzexemplar bei Verlust	4,00

3130	Zwischenprüfung	65,00
3140	Abschlussprüfung	210,00
	Wiederholungsprüfung	180,00
3150	Gebühren bei Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen	
3151	Gleichwertigkeitsprüfung	von 100,00 bis 600,00
3152	Zusätzliche Kompetenzfeststellung	Erstattung der Auslagen
3160	Überbetriebliche Ausbildung – E-Learningphase	
3161	Pauschalgebühr	565,00
3162	Pauschalgebühr, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen abgeschlossen wurde	385,00
3170	Überbetriebliche Ausbildung – Präsenzphase	
3171	Pauschalgebühr	750,00
3172	Pauschalgebühr, sofern der Berufsausbildungsvertrag von einem Pflichtmitglied der Landesärztekammer Hessen abgeschlossen wurde	510,00
3200	Berufliche Fortbildung: Medizinische Fachangestellte	
3210	Fortbildung 2 bis 30 Std.	von 30,00 bis 600,00
3220	Qualifizierungs-Lehrgänge 30 bis 400 Std.	von 300,00 bis 2.500,00
3230	Prüfungsgebühren/Teilnahme an Lernerfolgskontrolle	von 50,00 bis 250,00
3300	Berufsbegleitende Service- und Internatsleistungen	von 0,10 bis 100,00
4000	Tätigkeit der Ethik-Kommission	Euro
4100	Berufsrechtliche Beratung (§ 15 Abs. 1 Berufsordnung)	
4110	Beratung (Erstvotierung) - nicht gefördert (Finanzierung aus Eigenmitteln) - gefördert (öffentlich/gemeinnützig) - gefördert (kommerziell)	300,00 1.000,00 von 1.500,00 bis 2.500,00
4120	nachträgliche Änderungen – Neubewertung - Neubewertung - sonstige inhaltliche Änderung	100% der Erstberatung 50% der Erstberatung
4130	Zweitvotierung (bei Vorliegen einer Stellungnahme einer anderen Ethik-Kommission)	385,00
4140	nachträgliche Änderungen – Neubewertung	165,00
4150	Anfrage mit Stellungnahme	100,00
4200	Tätigkeit nach dem Strahlenschutzgesetz (StrlSchG)	
4210	Stellungnahme (Erstantrag)	1.100,00
4220	Neubewertung	550,00
4300	Multizentrische Klinische Prüfung nach AMG federführende Ethik-Kommission	
4310	Votum (zustimmende/ ablehnende Bewertung) Hierbei ist die Begleitung der Studie nach AMG hinsichtlich der damit verbundenen Aufgaben eingeschlossen (SUSARs, Einreichung revidierter Editionen der Investigator's Brochure, Jahresbericht mit ggf. Prüfung,	6.600,00

	Abschlussbericht)	
4320	Amendment – Nachträgliche Änderung § 10 GCP-V	
4321	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums gem. § 10 Abs. 1, 2 GCP-V	1.100,00
4322	Wechsel lokaler Prüfer / Stellvertreter - pro Person Umzug / Ortswechsel lokaler Prüfstellen – pro Prüfstelle Neubewertung Prüfgruppe - pro Prüfgruppe Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5fache Gebühr an Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2fache Gebühr an Fallen vier Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2,5fache Gebühr an	330,00 330,00 330,00
4323	Wechsel Prüfer / Stellvertreter (beteiligte Ethik-Kommission) - pro Person Umzug/Ortswechsel Prüfstelle (beteiligte Ethik- Kommission) - pro Prüfstelle Neubewertung Prüfgruppe - pro Prüfgruppe Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5fache Gebühr an Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2fache Gebühr an Fallen vier Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2,5fache Gebühr an	110,00 110,00 110,00
4330	Verschicken der Amendment-Unterlagen an beteiligte Ethik-Kommissionen durch federführende Ethik-Kommissionen (wenn nicht vom Sponsor ausgeführt)	660,00
4340	Nachmeldung von Prüfstellen gem. § 10 Abs. 4 GCP-V	
4341	von lokalen Prüfstellen incl. Prüfer / Stellvertreter – pro Prüfstelle	330,00
4342	von Prüfstellen incl. Prüfer / Stellvertreter beteiligte Ethik-Kommission – pro Prüfstelle	110,00
4350	Stellungnahmen zu Meldungen nach § 13 Abs. 8, Abs 9 GCP-V Studienunterbrechung, Abbruch/Beendigung, Abschlussbericht	165,00
4400	Multizentrische Klinische Prüfung nach AMG Beteiligte Ethik-Kommission	
4410	Erstmalige Stellungnahme zu lokalen Prüfstellen incl. Prüfer / Stellvertreter gem. § 8 Abs. 5 GCP-V – pro Prüfstelle	770,00
4420	Nachmeldung von Prüfstellen incl. Prüfer / Stellvertreter bei bereits begutachteten Studien gem. § 10 Abs. 4 GCP-V – pro Prüfstelle	330,00
4430	Stellungnahme zu einem Amendment, gem. § 10 Abs. 2 Satz 3 GCP-V	
4431	Inhaltliche Stellungnahme	165,00
4432	Wechsel lokaler Prüfer / Stellvertreter - pro Person Umzug /Ortswechsel lokaler Prüfstellen - pro Prüfstelle Neubewertung Prüfgruppe - pro Prüfgruppe Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt	330,00 330,00 330,00

	die 1,5fache Gebühr an Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2fache Gebühr an Fallen vier Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2,5fache Gebühr an	
4500	Monozentrische Klinische Prüfung nach AMG	
4510	Votum (zustimmende/ablehnende Bewertung) Hierbei ist die Begleitung der Studie nach AMG hinsichtlich der damit verbundenen Aufgaben eingeschlossen (SUSARs, Einreichung revidierter Editionen der Investigator's Brochure, Jahresbericht mit ggf. Prüfung, Abschlussbericht)	3.300,00
4520	Amendment – Wesentliche Änderung § 10 GVP-V	
4521	Inhaltliche Bewertung und Neubewertung des Votums gem. § 10 Abs. 2 GCP-V	1100,00
4522	Wechsel lokaler Prüfer/ Stellvertreter - pro Person Umzug / Ortswechsel lokale Prüfstelle – pro Prüfstelle Neubewertung Prüfgruppe - pro Prüfgruppe Fallen zwei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 1,5fache Gebühr an Fallen drei Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2fache Gebühr an Fallen vier Tatbestände innerhalb einer Prüfstelle zusammen, fällt die 2,5fache Gebühr an	330,00 330,00 330,00
4530	Stellungnahmen zu Meldungen nach § 13 Abs. 8, Abs 9 GCP-V Studienunterbrechung, Abbruch/Beendigung, Abschlussbericht	165,00
4600	Sonstige Gebühren, Übergangsbestimmungen und Hinweise	
4610	Wissenschaftliches Beratungsgespräch/Vorabberaterung zur Antragsstellung	von 275,00 bis 3.300,00
4620	Rücknahme/Widerruf	
4621	Bei Rücknahmen von eingereichten Anträgen vor oder während der Auftragsbearbeitung durch die Ethik-Kommission wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe der Hälfte der üblichen Gebühr für die Studie verlangt.	
4622	Bei Rücknahme oder Widerruf der zustimmenden Bewertung der Ethik-Kommission nach § 42a Abs. 4a AMG beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist.	
4630	Gutachterhonorar Bei Prüfungen, die die Einholung von gutachterlichen Stellungnahmen erfordern, erhöht sich die Gebühr um das Gutachterhonorar.	
4640	Härtefallklausel Auf Antrag kann die Gebühr zur Vermeidung unzumutbarer Härten wegen besonderer persönlicher Umstände oder wirtschaftlicher Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist zu begründen. Auf die Pflicht des Antragstellers zur Offenlegung der Finanzierung wird hingewiesen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium Bevollmächtigter.	
4650	Widerspruch Bei Widerspruch gegen eine Entscheidung beträgt die Gebühr das 1,5-fache der Prüfungsgebühr.	
4660	Übergangsvorschriften	
4661	Für die Bearbeitung von Zwischenfallmeldungen für Studien, die vor	

	dem 01.10.2005 eingereicht worden sind, gilt Ziffer 4.7 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 30.09.2005 geltenden Fassung fort.	
4662	Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem MPG in der bis zum 20.03.2010 geltenden Fassung gelten die Ziffern 4.6 bis 4.6.3 des Kostenverzeichnisses in der bis zum 20.03.2010 geltenden Fassung fort.	
4670	Hinweise	
4671	Für die Bewertung von Klinischen Prüfungen nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) und der Verordnung (EU) 2017/745 über Medizinprodukte [Medical Device Regulation – MDR] richten sich die Gebühren nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales und Integration (VwKostO-HMSI)	
4672	Für die Bewertung von Klinischen Prüfungen nach dem Arzneimittelgesetz (AMG) und der Verordnung (EU) 536/2014 über Humanarzneimittel [Clinical Trial Regulation] richten sich die Gebühren nach Anlage 3 (zu § 12) [Verzeichnis über die Höhe der Gebühren der Ethik-Kommissionen] der Verordnung über das Verfahren zur Zusammenarbeit der Bundesoberbehörden und der registrierten Ethik-Kommissionen bei der Bewertung von Anträgen auf Genehmigung von klinischen Prüfungen mit Humanarzneimitteln (Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung - KPBV).	
5000	Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung	Euro
5100	Antrag auf Genehmigung zur Durchführung künstlicher Befruchtungen nach § 121a SGB V	
5110	Gebühr je Antrag	von 1.000,00 bis 3.000,00
5120	Gebühr je Entscheidung über einen Widerspruch	von 750,00 bis 2.000,00
5130	Gebühr je Änderungsanzeige	von 50,00 bis 350,00
5200	Vorlage und Auswertung einer Datensatzmeldung zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin gem. Ziff. 5.2, 5.3 und 5.4 der Richtlinie der Landesärztekammer Hessen zur Qualitätssicherung in der Reproduktionsmedizin. Gebühr pro Zyklus	2,90
5300	Anzeigen, die nicht unter § 121a SGB V fallen	von 50,00 bis 350,00
6000	Kenntnisstandprüfung und Fachsprachprüfung	Euro
6100	Durchführung der Prüfung zur Feststellung des Ausbildungsstandes von Ärztinnen und Ärzten mit einem ausländischen Abschluss und gegebenenfalls Wiederholungsprüfung (Kenntnisstandprüfung)	jeweils von 600,00 bis 1.600,00
6200	Durchführung der Prüfung zur Feststellung der zur Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Sprachkenntnisse(Ärztliche Fachsprachenprüfung) Erst- und Wiederholungsprüfung	-Vorkasse - jeweils von 500,00 bis 800,00

7000	Zertifizierung von Fortbildungsveranstaltungen	Euro
7100	Anerkennung einer Fortbildungsmaßnahme pro Veranstaltungsmaßnahme	
7110	Gesponserte Veranstaltungen und Eigenveranstaltungen von pharmazeutischen Unternehmen, Herstellern von Medizinprodukten, Dienstleistern bzw. von diesen abhängigen/beauftragten Unternehmen	95,00
7120	Veranstaltungen ohne Sponsoring und Eigenveranstaltungen, die nicht unter 7110 unterfallen	55,00
7200	Erweiterte Bearbeitungsgebühr (Bearbeitungsgebühr für gesonderten Aufwand im Einzelfall)	von 40,00 bis 100,00
7300	Regelmäßige Fortbildungen der Kliniken und Ärztlichen Kreisvereine sowie andere regelmäßige Veranstaltungen, die von Ärzten und Ärztinnen ehrenamtlich durchgeführt werden und keine Teilnahmegebühr erfordern, (§ 10 der Fortbildungssatzung der Landesärztekammer Hessen) können einmal jährlich zertifiziert werden; die Gebühr fällt dann nur einmal jährlich an.	
7400	Zertifizierung einer Fortbildungsveranstaltung der Kategorie G (Hospitationen)	gebührenfrei
8000	Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ärzte	Euro
8100	(Zusatz-)Weiterbildungen/ (Zusatz-)Weiterbildungs-blöcke 4-100 Std./UE	von 50,00 bis 2.500,00
8200	Fortbildungen/ Fortbildungsblöcke 2-120 Std./UE	bis 2.000
8300	Teilnahme an Prüfungen/ Teilnahme an Lernerfolgskontrollen	bis 250,00
9000	Überwachung der Qualitätssicherung der Anwendung von Blutprodukten in Einrichtungen der Krankenversorgung gemäß § 18 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 TFG i.V.m. Hämotherapierichtlinie	Euro
9100	Pauschalgebühr	jährlich 400,00
9200	Pauschalgebühr, sofern die Einrichtung eine Niederlassung in einer Praxis ist	jährlich 100,00
II.	Auslagen	Euro
A1.	Fotokopien je Seite, auf Anfrage von – Mitgliedern – Nichtmitgliedern	0,25 0,50
A2.	Versandkostenpauschale, sofern postalische Versendung an Nichtmitglieder	von 3,00 bis 50,00